
Mutuelle vun de Lëtzebuerger Pompjeeën

MUTUELLE
22, RUE DES Martyrs L-3786 Tétange

Date de la mise en vigueur : 01/06/2023

Kapitel I. Name, Sitz und Zweck der Mutuelle.

Art. 1.- Die "Mutuelle vun de Lëtzebuerger Pompjeeën", welche in allen Urkunden, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen und anderen von ihr herausgegebenen Dokumenten die offizielle Bezeichnung „Mutuelle vun de Lëtzebuerger Pompjeeën“ trägt, nachfolgend "Mutuelle" bezeichnet wird, hat ihren Sitz in Kayl

Art. 2.- Die Mutuelle hat zum Zweck, ihren Mitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen finanzielle Unterstützungen zu gewähren:

- a) beim Tode eines Mitglieds;
- b) bei der Heirat oder beim Abschluss einer Lebensgemeinschaft gemäß Gesetz vom 9. Juli 2004 betreffend die gesetzlichen Auswirkungen von verschiedenen Partenariaten, nachstehend mit "gesetzliche Lebensgemeinschaft" bezeichnet, eines Mitglieds;
- c) bei der Geburt oder Adoption eines Kindes eines Mitglieds.

Die Mitgliedschaft in der Mutuelle, sei es als Mitglied oder als Ehrenmitglied, ermöglicht außerdem den Beitritt zu allen bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen der Mutualität.

Kapitel II. Zusammensetzung der Mutuelle.

Art. 3.- Die Mutuelle besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 4.-

Die Mitglieder

Mitglieder sind alle nachstehend aufgeführten Mitglieder:

- a) alle aktiven Mitglieder einer Amicale eines CIS (Centre d'Incendie de Secours) oder GIS (Groupe d'Intervention Spécialisé) (Kategorie 1);
- b) alle Ehrenmitglieder einer Amicale eines CIS (Centre d'Incendie de Secours) oder GIS (Groupe d'Intervention Spécialisé) (Kategorie 2);

- c) die Arbeitnehmer eines Unternehmens, das eine Vereinbarung mit der Mutuelle abgeschlossen hat welche den Beitritt ihrer Arbeitnehmer vorsieht (Kategorie 2);
- d) Personen welche der Mutuelle nicht mittels einer Amicale oder Unternehmens beitreten (Kategorie 2).

Die Mitglieder verpflichten sich die gegenwärtigen Statuten zu beachten.

Art. 5.-

Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden alle Personen aufgenommen ohne Rücksicht auf ihr Alter (Kategorie 3).

Diese Mitglieder unterstützen die Mutuelle durch einen Geldbetrag, ohne jedoch auf deren Leistungen Anspruch zu haben.

Alle in den Artikeln 8 bis 11, 13 und 14 sowie 18 bis 22 aufgeführten Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten gelten gleichermaßen auch für Ehrenmitglieder gemäß Artikel 5.

Kapitel III. Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussbestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 6.- Alle Mitglieder einer Amicale eines CIS oder GIS können ab dem 15. Lebensjahr bei der Mutuelle angemeldet werden.

Art. 7.- Jede Amicale ist gehalten aus ihren Reihen einen Verantwortlichen zu ernennen, welcher Bindeglied zwischen der Amicale und der Mutuelle ist.

Alle Folgen, welche durch verzögerte Einsendung von Anmeldeformularen oder durch unvollständige oder unrichtige Anfertigung und Ausfüllung derselben entstehen, hat der Verantwortliche der Amicale zu tragen.

Aufnahmebestimmungen

Art. 8.- Die Anmeldung zur Mutuelle der Mitglieder gemäß Artikel 4 a) und 4 b) erfolgt schriftlich seitens des Verantwortlichen der Amicale auf dem hierfür geschaffenen Anmeldeformular, welches an das Sekretariat der Mutuelle einzusenden ist.

Art. 9.- Beim Übertritt eines Mitgliedes in eine andere Amicale bleibt die Mitgliedschaft in der Mutuelle erhalten. Beide Verantwortliche der Amicale haben die Überweisung des Mitglieds dem Sekretariat der Mutuelle schriftlich mitzuteilen.

Art. 10.- Die Anmeldung der Arbeitnehmer von Unternehmen gemäß Artikel 4 c) wird abgeschlossen mittels eines eigens dafür geschaffenen Formulars.

Art. 11.- Die Anmeldung von Personen gemäß Artikel 4 d) erfolgt auf einem diesbezüglichen Formular. Dieses Beitrittsgesuch sowie die Bankeinzugesermächtigung ist vom Mitglied ausgefüllt und unterzeichnet an das Sekretariat der Mutuelle zu senden.

Austrittsbestimmungen

Art. 12.- Sämtliche Mitglieder gemäß Artikel 4 a), welche aus der Amicale austreten oder abgemeldet werden, können Mitglied gemäß Artikel 4 b) in der Mutuelle bleiben oder sich gemäß Artikel 4 d) einschreiben.

Ausschlussbestimmungen

Art. 13.- Der Ausschluss aus der Mutuelle erfolgt von Rechts wegen, wenn ein Mitglied, trotz schriftlicher Aufforderung, den Jahresbeitrag nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann auch durch Beschluss des Vorstandes mit Stimmenmehrheit ausgesprochen werden bei Verstößen gegen die gegenwärtigen Statuten oder durch freiwillige Schädigung der Interessen der Mutuelle. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht eine schriftliche Berufung an die Generalversammlung zu.

Art. 14.- Der Austritt und der Ausschluss aus der Mutuelle geben kein Recht auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge. Ausgeschlossene Mitglieder werden nicht mehr in die Mutuelle aufgenommen.

Kapitel IV. Die Beiträge der Mitglieder.

Festsetzung der Beiträge

Art. 15.- Der Jahresbeitrag für die unter Artikel 4 bezeichneten Mitglieder ist auf 4,00 Euro festgesetzt.

Art. 16.- Die unter Artikel 5 bezeichneten Ehrenmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 2,50 Euro.

Art. 17.- Für alle Ehrenmitglieder, welche nicht als Mitglied mittels einer Amicale angemeldet werden, wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

Einkassieren der Beiträge

Art. 18.- Die Entrichtung der Jahresbeiträge der unter Artikel 4 a), 4 b) und 4 c) aufgeführten Mitglieder hat bis zum 1. April eines jeden Jahres zu erfolgen.

An Mitglieder, von welchen bis zu diesem Erfallsdatum der Jahresbeitrag nicht an die Mutuelle überwiesen wurde, werden keine Leistungen ausgezahlt.

Des Weiteren werden die Anträge auf Erhalt von Mutualitätsmedaillen nicht weitergeleitet. Die anfallenden Unkosten (Mahnungen, usw.) gehen zu Lasten der säumigen Amicalen.

Art. 19.- Das Einkassieren der Beiträge der unter Artikel 4 a), 4 b) und 4 c) bezeichneten Mitglieder besorgt der betreffende Verantwortliche der Amicale oder der Arbeitgeber.

Art. 20.- Zwecks Einkassieren der Jahresbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr der unter Artikel 4 c) aufgeführten Mitglieder wird den jeweiligen Unternehmen jährlich eine Beitragsrechnung zugestellt.

Art. 21.- Zwecks Entrichtung der Jahresbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr der Mitglieder gemäß Artikel 4 d) unterzeichnen diese bei der Aufnahme eine Bankeinzugsermächtigung oder müssen einen Dauerauftrag bei ihrem Bankinstitut veranlassen.

Art. 22.- Mitglieder, welche vor dem 1ten Oktober des laufenden Jahres der Mutuelle beitreten müssen, den gesamten Jahresbeitrag entrichten. Aufnahmen ab dem 1ten Oktober werden erst auf dem darauffolgenden Kalenderjahr berechnet.

Kapitel V. Die Leistungen der Mutuelle.

A. Sterbegeld

Art. 23.- Beim Tode eines Mitgliedes ist nach einer 12 Monatigen Mitgliedschaft ein Sterbegeld von 50,00€ geschuldet. Diese Summe erhöht sich nach jeweils weiteren 12 Monaten um jeweils 50,00€ bis zu einer Höchstsumme von 250,00€. Als bezugsberechtigt gelten die gesetzlichen Erben.

Art. 24.- Zwecks Auszahlung des Sterbegeldes haben die Hinterbliebenen der unter Artikel 4 a), 4 b) aufgeführten Mitglieder binnen zwölf Monaten nach dem Todestag dem Verantwortlichen der Amicale eine offizielle Sterbeurkunde vorzulegen. Der Verantwortliche der Amicale sendet die Sterbeurkunde nebst vorgeschriebenem Antragsformular an das Sekretariat der Mutuelle. Die Hinterbliebenen können das Formular auch selbst ausfüllen und mit der Sterbeurkunde an das Sekretariat der Mutuelle zustellen.

Art. 25.- Die Auszahlung des Sterbegeldes an die gesetzlichen Erben der unter Artikel 4 bezeichneten Mitglieder erfolgt, nachdem die Hinterbliebenen dem Sekretariat der Mutuelle eine Sterbeurkunde nebst Antragformular zugestellt haben.

B. Unterstützungen und Beihilfen

Art. 26.- Die Unterstützungen und Beihilfen sind den Mitgliedern gemäß Artikel 4 a) vorbehalten.

a) Heiratszulage:

Art. 27.-

1. Bei der Heirat oder Abschluss einer gesetzlichen Lebensgemeinschaft eines Mitgliedes wird eine Heiratszulage ausbezahlt, welche auf 150,00 Euro festgesetzt ist.
2. Die Heiratszulage kann jedem Mitglied nur einmal gewährt werden.

b) Geburtszulage:

Art. 28.-

1. Bei der Geburt oder Adoption eines Kindes eines Mitgliedes wird eine Geburtszulage in Höhe von 75,00 Euro gezahlt.
2. Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage für jedes Kind gezahlt.
3. Die Geburtszulage wird ebenfalls bei der Totgeburt eines Kindes gewährt.

C. Allgemeine Bedingungen für die Leistungen

Art. 29.- Um Anrecht auf alle unter Kapitel V vorgesehenen Leistungen zu bekommen, muss jedes Mitglied am betreffenden Ereignistag wenigstens ein Jahr Mitglied der Mutuelle sein.

Zwecks Gewährung der Leistungen muss das Mitglied nebst vorgeschriebenem Antragsformular eine amtliche Heiratsurkunde, bzw. eine Urkunde betreffend den Abschluss einer gesetzlichen Lebensgemeinschaft, Geburtsurkunde, Adoptionsschein an den Verantwortlichen der Amiciale senden, welcher die Dokumente an das Sekretariat der Mutuelle weiterleitet.

Die Bezugsberechtigten können das Formular auch selbst ausfüllen und mit der Urkunde dem Sekretariat der Mutuelle zustellen.

Ansprüche an die Mutuelle, welche nicht innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ereignis geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten der Mutuelle.

Sämtliche Leistungen der Mutuelle werden auf direktem Wege an die bezugsberechtigten Mitglieder bzw. an die gesetzlichen Erben ausgezahlt.

Kapitel VI. Das Vermögen der Mutuelle.

Art. 30.- Die Einnahmen der Mutuelle bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder;
- b) den Beiträgen der Ehrenmitglieder;
- c) den Aufnahmegebühren gemäß Artikel 17;
- d) den Zinsen der angelegten Gelder;
- e) den Staats- und Gemeindegzuschüssen;
- f) den außergewöhnlichen Einnahmen (Schenkungen, Vermächtnisse, usw.).

Art. 31.- Die Gelder der Mutuelle dürfen in keinem Fall zu einem anderen als zu den ausdrücklich in den Statuten vorgesehenen Zwecken verwendet werden.

Es können keine Beiträge erhoben werden, die nicht in den Statuten vorgesehen sind.

Art. 32.- Das Kapital der Mutuelle besteht aus den angelegten Geldbeständen

Außer den Punkten **A. Sterbegeld** und **B. Unterstützungen** kann das Kapital unter keinen Umständen an die Mitglieder der Mutuelle aufgeteilt werden.

Kapitel VII. Die Verwaltung der Mutuelle.

A. Der Vorstand

Art. 33.- Die Mutuelle wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern besteht, darunter ein Präsident, ein Vize-Präsident, ein Sekretär-Kassierer den Beisitzenden, sowie einem nicht stimmberechtigten Delegierten des Landesfeuerwehrverbandes. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitgliedern muss immer aus einer ungeraden Anzahl bestehen.

Die Mitglieder des Vorstandes besetzen unter sich die verschiedenen vorbenannten Posten in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Dienstalder.

Art. 34.- Die Mitglieder des Vorstandes, welche Mitglieder der Mutuelle gemäß Artikel 4 a) sein müssen werden durch die ordentliche Generalversammlung in geheimer Wahl, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Dienstalder.

Art. 35.- Alle zwei Jahre wird der Vorstand zur Hälfte erneuert.

Im Falle einer vollständigen Erneuerung des Vorstandes ist das erste Mandat des Präsidenten und von drei weiteren Mitgliedern des Vorstandes auf zwei Jahre beschränkt. Diese Mitglieder werden durch Los ermittelt.

Austretende Mitglieder sind wiederwählbar, falls sie nicht 14 Tage vor der Wahl ihren Verzicht ausgesprochen haben.

Jede Neukandidatur für den Vorstand, sowie für die Kontrollkommission, muss zu dem vorgeschriebenen Erfallsdatum an die Mutuelle ergehen. Die Kandidatur muss die Unterschrift des Kandidaten und des Präsidenten der Amicale oder dessen Stellvertreters tragen.

Art. 36.- Tritt ein Mitglied im Laufe seines Mandats aus dem Vorstand aus oder stirbt ein Vorstandsmitglied im Laufe seines Mandates, so wird es durch das erste Ersatzmitglied seiner Austrittsserie ersetzt. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so wird, nach Ausschreibung, der Posten in der nächsten Generalversammlung neu besetzt.

Kommt ein Vorstandsmitglied seinen Verpflichtungen im Vorstand nicht nach, z.B. durch dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben der Sitzungen, hat der Vorstand das Recht, diesem Vorstandsmitglied sein Mandat zu entziehen und es durch die erste Ersatzperson seiner Austrittsserie zu ersetzen.

Art. 37.- Der, in Ersetzung eines ausgetretenen oder verstorbenen Vorstandsmitglieds, neu in den Vorstand gewählte Nachfolger führt dessen Mandat zu Ende.

Art. 38.- Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einberufung durch den Präsidenten, so oft die Interessen der Mutuelle es verlangen, wenigstens aber alle drei Monate.

Art. 39.- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.

Wenn jedoch der Vorstand bei einer ersten Sitzung nicht beschlussfähig ist, kann er nach einer neuen Einberufung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, gültige Beschlüsse fassen. Diese neue Einberufung kann jedoch erst nach 4 Tagen schriftlich erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Dienstaltes, resp. gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Art. 40.- Es steht dem Vorstand frei Entschädigungen zu gewähren.

Art. 41.- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die allgemeine Überwachung der Verwaltung der Mutuelle und der Befolgung der Statuten;

- b) die Einberufungen zu den Generalversammlungen;
- c) die Verwaltung des Vermögens der Mutuelle;
- d) bei Unklarheiten bezüglich der Auszahlung der Leistungen untersucht der Vorstand die Anfrage und trifft eine Entscheidung;
- e) die Beratung in allen Angelegenheiten, welche durch die Statuten nicht vorgesehen sind und von der Generalversammlung abstimmen zu lassen.

Art. 42.- Der Verwaltungsrat überwacht und sichert die Ausführung der Statuten. Er vertritt die Mutuelle gegenüber den öffentlichen Behörden und erlässt die nötigen Anordnungen für die Zusammenkünfte des Vorstandes und für die Einberufung der Generalversammlungen. Er leitet die Versammlungen und Aussprachen und hat insbesondere persönliche Angriffe und parteipolitische Diskussionen strengstens zu untersagen.

Art. 43.- Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten während dessen Abwesenheit mit allen Befugnissen des Präsidenten. Des Weiteren leistet er dem Präsidenten Beistand in all seinen Amtsausübungen.

Art. 44.- Die Geschäftsführung der Mutuelle obliegt dem Sekretär-Kassierer. Schriftliche Arbeiten, wie Berichte über Sitzungen, Versammlungen sowie ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen, Anträge sowie gefasste Beschlüsse, werden vom Sekretär-Kassierer niedergeschrieben. Er sorgt für das Inkasso der Beiträge und sonstiger Einnahmen, sowie für die Liquidation der Ausgaben. Er zeichnet verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder. Bei Vertretung der Mutuelle nach außen hin ist die Unterschrift des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten mit erforderlich. Alljährlich, nach Abschluss des Geschäftsjahres, und zwar im ersten darauffolgenden Halbjahr, legt der Sekretär-Kassierer dem Vorstand, und der Generalversammlung Rechenschaft über die Finanzlage der Mutuelle ab.

B. Die Generalversammlungen

Art. 45.- Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Jede Amicale (CIS oder GIS) wird durch einen besonders dazu Bevollmächtigten, der Mitglied der Mutuelle gemäß Artikel 4 a) sein muss, vertreten. Jeder Bevollmächtigte hat eine Stimme.

Art. 46.- Die Einberufung zur Generalversammlung muss, bei genauer Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, dem Vorsitzenden der Amicale mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich durch eine persönliche Einladung zugegangen sein.

Art. 47.- Zu den Befugnissen und Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung gehören insbesondere:

- a) die Wahl der unter Artikel 33 vorgesehenen Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Sekretär-Kassierers und der Kassenrevisoren, sowie die Genehmigung Ersterer;
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über seine Tätigkeit und die Geschäfte des vergangenen Jahres sowie über das Vermögen der Mutuelle;
- d) die Wahl von mindestens zwei Kassenrevisoren für die Dauer von zwei Jahren unter den Mitgliedern, welche, als Kontrollkommission die Kassenbelege, die Kassenbücher und den Kassenbestand der Mutuelle prüfen, um anschließend der Generalversammlung darüber zu berichten.
- e) Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche durch die Statuten nicht vorgesehen sind.
- f) Ernennung eines Wirtschaftsprüfers, welcher vom Vorstand vorgeschlagen wird, gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 Absätze 3 bis 6 des geänderten Gesetzes vom 1. August 2019 über die Mutuellen.

Art. 48.- Die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung, welche in der nächstfolgenden Ausgabe des „DE LÉTZEBUERGER POMPJEE“ veröffentlicht werden, werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß Artikel 45 gefasst. Prokurationen werden nicht anerkannt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Art. 49.- Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes;
- oder
- b) wenn ein von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichneter Antrag, dies mit Angabe der genauen Begründung, verlangt.

Für die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen von Artikel 46. Eine ordentliche und eine außerordentliche Generalversammlung können am selben Tag nacheinander stattfinden.

Art. 50.- Die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung, welche in der nächstfolgenden Ausgabe des „DE LÉTZEBUERGER POMPJEE“ veröffentlicht werden, können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gemäß Artikel 45 gefasst werden.

Kapitel VIII. Statutenänderung, Schlichten etwaiger Streitsachen.

Art. 51.- Jeder Antrag auf Statutenänderung muss dem Vorstand unterbreitet werden.

Eine Statutenänderung ist nur durch eine außerordentliche Generalversammlung zulässig.

Um gültig zu sein, unterliegen die Beschlüsse dieser Generalversammlung den Bestimmungen von Artikel 6 des Gesetzes vom 1. August 2019 über die Mutuellen.

Art. 52.- Alle Schwierigkeiten oder Zwistigkeiten, welche innerhalb der Mutuelle zwischen Mitgliedern einerseits und dem Vorstand andererseits entstehen, werden immer durch zwei von den beteiligten Parteien zu ernennenden Schiedsrichtern geschlichtet. Unterlässt eine der Parteien diese Ernennung, so kann der Präsident der Mutuelle diese vornehmen.

Wird keine Einigung erzielt, so wird ein dritter Schiedsrichter, welcher von den zwei erstgenannten bezeichnet wird, die endgültige Entscheidung treffen.

Kapitel IX. Auflösung, Liquidierung, Fusion der Mutuelle.

Art. 53.-

Die Auflösung der Mutuelle oder eine eventuelle Fusion mit einer anderen Mutuelle erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. August 2019 über die Mutuellen.